

Hessisches Verkündungsgesetz (HVerkG)

Vom 28. Juni 2023
(GVBl. S. 473)¹⁾,
geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2024
(GVBl. 2024 Nr. 28)

B

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Amtliche Verkündungsblätter und Verkündungsformen

- (1) Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen sind zu verkünden:
 1. Gesetze,
 2. Rechtsverordnungen der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden und
 3. Beschlüsse der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.
- (2) Im Staatsanzeiger für das Land Hessen sind zu verkünden:
 1. Rechtsverordnungen von Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordnet sind, sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Behörden und sonstiger Stellen, wenn es sich um Rechtsverordnungen handelt,
 2. Vorschriften der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen und
 3. allgemeine Vorschriften über die Vertretung des Landes Hessen nach Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen.
- (3) Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen, die nicht von Abs. 2 Nr. 2 erfasst werden, sind durch Aushang in der Anstalt oder Einrichtung für die Dauer von zwei Wochen zu verkünden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anschließend sind sie so auszulegen, dass sie während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.
- (4) Rechtsverordnungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind wie Satzungen der Körperschaft zu verkünden.
- (5) Von den Abs. 1 bis 4 abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen dienen neben dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen insbesondere das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums. Das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen wird in elektronischer Form geführt.

1) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473).

(2) Wenn das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen oder das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums eingestellt wird, tritt an dessen Stelle der Staatsanzeiger für das Land Hessen.

ZWEITER TEIL **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen**

§ 3

Elektronische Führung, Prinzip der Einzelverkündung und -bekanntmachung

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen wird nach Art. 120 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in elektronischer Form geführt.

(2) Die Verkündung jeder Rechtsvorschrift nach § 1 Abs. 1 erfolgt jeweils durch die Bereitstellung einer eigenständigen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen; jede Nummer ist mit dem Datum ihrer Bereitstellung zu versehen. Satz 1 gilt auch für amtliche Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.

§ 4

Bereitstellung und dauerhafte Bereithaltung im Internet

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen ist von der Staatskanzlei auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de bereitzustellen und dort vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitzuhalten.

§ 5

Freier Zugang und Benachrichtigungsdienst

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen muss über die in § 4 genannte Internetseite jederzeit frei zugänglich sein. Die bereitgestellten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen können unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden.

(2) Bei der Staatskanzlei oder einer von ihr benannten Stelle können gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrucke von einzelnen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen erworben werden. Eine nach Satz 1 benannte Stelle ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu machen.

(3) Für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen ist von der Staatskanzlei ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst bereitzustellen, der über die Bereitstellung jeder neuen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen und deren Inhalt informiert.

§ 6

Änderungsverbot, Berichtigung

(1) Änderungen des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de sind vorbehaltlich des Abs. 2 unzulässig.

(2) Für den Fall, dass personenbezogene Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden müssen, sind diese Daten in der betreffenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen unter Aufnahme eines Hinweises auf das Datum und den Grund der Löschung unkenntlich zu machen.

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung der
Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der
Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

in der Fassung vom 23. März 2005
(BGBl. I S. 931)
beschlossen vom Berufsbildungsausschuss der
Landesapothekerkammer Hessen am 14. Dezember 2020
(PZ Nr. 13/2021 S. 84; DAZ Nr. 13/2021 S. 79)

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die Landesapothekerkammer Hessen Prüfungsausschüsse.¹⁾

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens 3, in der Regel 6 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber²⁾ und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesapothekerkammer Hessen für 5 Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landesapothekerkammer Hessen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesapothekerkammer Hessen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesapothekerkammer Hessen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

1) Je ein Prüfungsausschuss in Frankfurt a. M. und Kassel.

2) Die Prüfungsordnung verwendet zur besseren Übersicht überwiegend die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesapothekerkammer Hessen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justiz-vergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besonder Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landesapothekerkammer Hessen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß einer Mitwirkung trifft die Landesapothekerkammer Hessen, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesapothekerkammer Hessen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlusßfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Landesapothekerkammer Hessen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

Entschädigungssatzung der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2020,
veröffentlicht in der PZ Nr. 27/2020, S. 71, DAZ Nr. 27/2020, S. 97

§ 1 Gegenstand

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Kammer oder des Versorgungswerkes, insbesondere als Mitglied der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder des Leitenden Ausschusses, werden nach dieser Satzung Entschädigungen gewährt.

§ 2 Arten der Entschädigung

Nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Paragraphen werden gewährt:

- (1) Aufwandsentschädigung (§§ 3-5)
- (2) Übernachtungskosten (§ 6)
- (3) Fahrtkostenerstattung (§ 7)
- (4) Sonstige Reisekosten (§ 8).

§ 3 Aufwandsentschädigung für Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Für eine Tätigkeit nach § 1 wird auf Grundlage der nachfolgenden Absätze und gemäß § 9 eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnis gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Abwesenheit von Wohnsitz und regelmäßiger Arbeitsstätte 140,00 € bei einer Abwesenheit von bis zu 4 Stunden und 280,00 € bei einer Abwesenheit von über 4 Stunden. Ebenso werden die tatsächlich notwendigen entstandenen baren Auslagen gemäß §§ 6-8 erstattet.

Der Präsident¹⁾ und Vizepräsident der Landesapothekerkammer Hessen sowie der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und sein Stellvertreter erhalten statt einer Aufwandsentschädigung nach S. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung nach den Abs. 5 und 6, sowie die notwendigen tatsächlich entstandenen baren Auslagen.

Für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstreisen wird des Weiteren eine Verpflegungsmehraufwendung in Höhe des gesetzlich anerkannten steuerfreien Pauschbetrages gewährt.

(2) Selbstständige Apotheker erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Apotheke in der Zeit der Abwesenheit dienstbereit ist und ein Apotheker vor Ort ist. Dies hat der selbstständige Apotheker zu versichern und bei Bedarf auch zu belegen. Selbstständige Apotheker, die keine öffentliche Apotheke betreiben, erhalten keine Aufwandsentschädigung, es sei denn sie können den Aufwand nachweisen.

1) Die Entschädigungssatzung verwendet zur besseren Übersicht überwiegend die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

(3) Angestellte Apotheker erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn diese für die Zeit der Sitzung von ihrem Arbeitgeber keine Freistellung bei gleichzeitiger Fortzahlung der Bezüge erhalten. Dies hat der angestellte Apotheker zu versichern. Bei einer Freistellung unter Weitergewährung der Bezüge werden nur tatsächlich notwendigen entstandenen baren Auslagen gemäß § 6-8 erstattet.

(4) Sonstige Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden ausschließlich die tatsächlich notwendigen entstandenen baren Auslagen gemäß § 6-8 erstattet.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident der Landesapothekerkammer Hessen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Ist der Präsident Leiter einer öffentlichen Apotheke, richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach dem durchschnittlichen Tarifgehalts eines Apothekers. Der Präsident wird dadurch in die Lage versetzt, jederzeit Aufgaben seines Ehrenamtes wahrzunehmen, ohne hierzu seine Apotheke vorübergehend schließen zu müssen. Ist der Präsident nicht Leiter einer öffentlichen Apotheke, richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der geplanten Sitzungen und der außerplanmäßig stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene, an denen der Präsident als Repräsentant der Landesapothekerkammer Hessen teilnimmt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vizepräsidenten richtet sich nach der Anzahl der geplanten Sitzungen und der außerplanmäßig stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene an denen der Vizepräsident als Repräsentant der Landesapothekerkammer Hessen teilnimmt.

Berechnungsgrundlage ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§§ 3 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.

Die Aufwandsentschädigung wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltspans beschlossen.

(6) Der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und der stellvertretende Vorsitzende des Leitenden Ausschusses des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der geplanten Sitzungen und der außerplanmäßigen stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene, an denen der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und/oder sein Stellvertreter als Repräsentanten der Landesapothekerkammer Hessen teilnehmen.

Berechnungsgrundlage ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§§ 3 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.

Die Aufwandsentschädigung wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltspans beschlossen.

(7) Die Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 5 und 6 können den Adäquanzsatz nach Abs. 1 übersteigen. In diesem Fall sind damit alle Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten für Kammer und Versorgungswerk abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Prüfungstätigkeiten im Auftrag des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen

Für Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten nach § 1, die im Auftrag des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen als Mitglieder von Prüfungsausschüssen ausgeübt werden, gelten § 3 Abs. 1 S. 1-3 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Aufgaben im Bereich des Berufsbildungsgesetzes

(1) Für eine Tätigkeit gemäß § 1, insbesondere als Mitglied des Berufsbildungsausschusses, bei der für die Landesapothekerkammer Hessen Aufgaben aus dem Bereich des Berufsbildungsgesetzes wahrgenommen werden, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 1-4 gezahlt.

(2) Es werden die tatsächlich entstanden notwendigen baren Auslagen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 erstattet.

§ 6

Übernachtungskosten

Notwendige Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Originalbeleg gemäß der jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinie gewährt.

§ 7

Fahrtkostenerstattung

(1) Die tatsächlich notwendig entstandenen Fahrtkosten werden erstattet ab dem ersten Wohnsitz oder der regelmäßigen Arbeitsstätte zum Tätigkeitsort, sofern nicht in die Anreise von einem anderen Aufenthaltsort notwendig war.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Originalbeleg erstattet.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden die Kosten in Höhe des jeweils gesetzlich anerkannten steuerfreien Pauschbetrages erstattet.

§ 8

Sonstige Reisekosten

(1) Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Reise werden in der tatsächlich entstandenen Höhe gegen Originalbeleg erstattet.

(2) Nicht erstattungsfähig sind insbesondere Buß- und Verwarnungsgelder.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird nur gewährt, wenn ein Sitzungsteilnehmer¹ mindestens während der Hälfte der Gesamtsitzungszeit an der Sitzung teilgenommen und die Sitzung montags bis freitags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr stattgefunden hat.

§ 10

Geltendmachung

Sämtliche Ansprüche aufgrund dieser Satzung sind vor Ablauf des auf die Sitzung folgenden Monats bei der Kammergeschäftsstelle bzw. bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes unter Verwendung der entsprechenden Formulare geltend zu machen.

§ 11
In Kraft treten

Die Satzung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

**Merkblatt
des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege
zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine
Apotheke oder entsprechende Änderungen (z.B.
Filialapotheke oder Verlegung)**

Stand: Juli 2025

Für die Erstbeantragung:

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der *Online-Antragstellung* (Online-Auswahlfeld: »Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine öffentliche Apotheke nach § 1 ApoG«). **Derzeit** ist auch die Antragstellung per Post oder per E-Mail **noch** möglich.

Für die Bearbeitung werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Eine deutsche Approbationsurkunde (eine beglaubigte Kopie ist zusätzlich per Post vorzulegen)
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit
3. Eine ärztliche Bescheinigung mit folgendem Wortlaut: »Herr/Frau ... ist in gesundheitlicher Hinsicht geeignet, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.«
4. Grundrisse der Apothekenbetriebsräume per E-Mail als PDF-Datei mit Angabe des Maßstabes, aus denen die Größe, die Lage, die Einrichtung sowie die Funktionsbezeichnungen der einzelnen Apothekenbetriebsräume ersichtlich sind (u.a. HV-Tisch, Schubschränke bzw. Kommissionierautomat, Rezeptur, Teerezzeptur, Labor (Abzug), Schrank bzw. Raum für brennbare Flüssigkeiten über einen Liter, BTM-Tresor, Nachdienstzimmer). Die Größe der Räume ist jeweils in m² anzugeben.
5. Den Nachweis, dass die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume zur Verfügung stehen. Ist der/die Antragsteller/in nicht Eigentümer der Räume, ist der Mietvertrag vorzulegen; im Falle der Untervermietung alle Mietverträge bis zum Eigentümer. Sofern der/die Antragsteller/in Eigentümer der Räume ist, dient als Nachweis die Vorlage eines Grundbuchauszuges.
6. Eine Ausfertigung des Apothekenpachtvertrages und ggf. des Schiedsvertrages, wenn die Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke als Pächter/in beantragt wird.
7. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages bzw. des Erbscheins, wenn die Erteilung zum Betrieb einer bestehenden Apotheke nach Kauf oder Erbschaft beantragt wird.
8. Eine Ausfertigung des OHG-Vertrages, wenn die Apotheke in Form einer Offenen Handelsgesellschaft betrieben werden soll.
9. Bei der Übernahme oder Verlegung einer Apotheke muss der/die bisherige Eigentümer/in auf seine/ihre Apothekenbetriebslizenzen schriftlich verzichten.
10. Eine eidesstattliche Versicherung, dass der/die Antragsteller/in keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen verstößen. Diese kann mit Hilfe eines bei der Behörde erhältlichen Formblattes abgegeben werden (Formblatt steht

auf der Homepage bereit oder kann im Rahmen des Onlineantrags heruntergeladen werden).

11. Außerdem ist ein Führungszeugnis *zur Vorlage bei einer Behörde* gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als sechs Monate sein darf (bitte als Verwendungszweck »Apothekenbetriebserlaubnis« angeben) zu beantragen (wird von der zuständigen Stelle direkt an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) – Pharmazie – Postanschrift 11 03 52, 64218 Darmstadt versandt).

Im Falle einer formlosen Antragstellung per Post oder E-Mail sind darüber hinaus noch folgende Erklärungen vorzulegen (wird im Onlineantrag direkt abgefragt):

12. Eine Erklärung, dass die Rezeptur der Apotheke an mindestens 3 Seiten raumhoch von anderen Bereichen der Apotheke abgetrennt ist, wobei die ggf. offene Seite eine kurze Seite ist, *oder* eine Erklärung, dass sich die Rezeptur in einem Raum befindet, der gleichzeitig ausschließlich als Laboratorium dient.
13. Eine Erklärung, dass die Offizin der Apotheke barrierefrei zugänglich ist bzw. aus welchen Gründen die Barrierefreiheit nicht geschaffen werden kann.
14. Eine Erklärung, dass zur Temperaturregulierung der Offizin, des Lagers und ggf. des Kommissionierautomaten eine Klimaanlage vorhanden ist.
15. Eine Erklärung, dass dem/der Antragsteller/in die Ausübung des Apothekerberufes nicht untersagt ist sowie, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen und keine Strafverfahren und keine berufsgerichtlichen Verfahren gegen ihn/sie anhängig sind.
16. Eine Erklärung, dass es sich bei dem vorgelegten Mietvertrag um einen Hauptmietvertrag handelt. Sofern dies nicht der Fall ist, sind statt der Erklärung der Hauptmietvertrag und sämtliche Untermietverträge vorzulegen.
17. Eine Mitteilung, ob und ggf. wo der/die Antragsteller/in eine oder mehrere weitere Apotheken betreibt.
18. Eine Bestätigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und eine Erklärung, dass dem/der Apotheker/in bekannt ist, dass unrichtige und unvollständige Angaben zur Rücknahme der Erlaubnis führen können.
19. Datum, zu dem die Betriebserlaubnis erteilt werden soll
20. ggf. abweichende Zustelladresse für die Erlaubnisurkunde.

Änderungen:

Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Filialapotheke beantragt, sollte ebenfalls die Möglichkeit der Online-Antragstellung genutzt werden. Wählen Sie in dem Fall das Online-Auswahlfeld »Änderung Betriebserlaubnis Apotheke«. Sie benötigen dazu die Unterlagen nach Ziffer 4-9, eine Kopie der Approbationsurkunde der/des gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 ApoG für den Betrieb der Filialapotheke verantwortlichen Apothekerin/Apothekers und eine Kopie des Filialleitervertrages. Im Falle der formlosen Antragstellung per Post oder E-Mail werden die Erklärungen nach Ziffer 12-19 benötigt.

Wird eine Verlegung einer Apotheke beantragt, sollte ebenfalls die Möglichkeit der Online-Antragstellung genutzt werden. Wählen Sie in dem Fall ebenfalls das Online-Auswahlfeld »Änderung Betriebserlaubnis Apotheke«. Sie benötigen dazu die Unterlagen nach Ziffer 4-9. Im Falle der formlosen Antragstellung per Post oder E-Mail werden die Erklärungen nach Ziffer 12-19 benötigt.

Eine abschließende Bearbeitung des Antrags erfolgt erst bei Vollständigkeit aller geforderten Unterlagen. Diese sollen mindestens vier Wochen vor dem für die Erteilung der Betriebsverlautbarkeit gewünschten Termin vorliegen.

Hinweis zur ordnungsgemäßen *Übergabe von Betäubungsmitteln* bei Kauf, Übernahme oder Pacht einer Apotheke (Betäubungsmittel-Binnenhandels-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1d und § 12 Abs. 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz):

Die Übergabe von Betäubungsmitteln bei Besitzerwechsel oder Verpachtung erfolgt nach dem Abgabeberechtigungsverfahren, d.h., wie die Belieferung von Apotheken durch den Großhandel, mit dem dazu verwendeten vierteiligen Formular. Der als Abgabemeldung bezeichnete Teil ist bis spätestens an dem auf die Übergabe folgenden Werktag an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu senden.

Die vorhandenen Betäubungsmittelverschreibungen, und -lieferscheine sind vom Abgebenden (Verkäufer, Verpächter) drei Jahre aufzubewahren (§ 12 Abs. 4 Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung – BtMVV). Sie verbleiben nicht in der Apotheke. Die Karteikarten, Betäubungsmittelbücher oder EDV-Ausdrucke nach § 13 Abs. 1 BtMVV sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BtMVV in der Apotheke drei Jahre lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Die Dokumentation nach dem *Transfusionsgesetz* (Blutprodukte) soll nach Kauf, Übernahme oder Verpachtung in der Apotheke verbleiben.

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege personenbezogene Daten in Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke bzw. dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel oder dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages zur Versorgung eines Heimes oder eines Krankenhauses mit Arzneimitteln oder dem Antrag auf Genehmigung der Verwaltung einer Apotheke von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Bezeichnung: Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege, Postfach 11 03 52, 64218 Darmstadt

Telefon: +49 (611) 3259-1000, E-Mail-Adresse: poststelle@hlfgp.hessen.de, Internet-Adresse: <https://hlfgp.hessen.de/>

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktangaben sowie mit E-Mail: datenschutz@hlfgp.hessen.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Je nach Art des Antrags werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, Name und Anschrift der Apotheke, Name der Filialleiterin/des Filialleiters, Name und Anschrift der Verwalterin/des

Verwalters, Name und Anschrift belieferter Krankenhäuser, Rettungsdienste und Heime, [jeweiliges Erlaubnis- und Genehmigungsdatum]

1. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den jeweiligen Antrag zu bearbeiten und die Überwachung des Betriebes zu ermöglichen.
2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit dem Gesetz über das Apothekenwesen (insb. §§ 2, 9, 11a, 12a, 13 und 14) und § 64 des Arzneimittelgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben an folgende Behörden weitergegeben:

- bei Erteilung oder Wegfall der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke:
 - die Landesapothekerkammer Hessen [Dienstbereitschaft],
 - die Hessische Eichdirektion [Prüfung eichpflichtiger Geräte],
 - die Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte [Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln],
 - das Gesundheitsamt in dessen Bezirk die Apotheke liegt [öffentlicher Gesundheitsdienst]
- bei Erteilung einer Erlaubnis zum Versand von Arzneimitteln:
 - das Versandhandelsregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte [Führung des Versandhandelsregisters]

Die übermittelten Daten dürfen von der/den vorgenannten Stellen ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

5. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist, um die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung des Betriebes zu ermöglichen. Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege im Übrigen die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) geregelt sind. Für gewerbliche Erlaubnisse beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Beendigung des Gewerbes.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem

Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zu Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus §§ 2, 9, 11a, 12a, 13 und 14 ApoG.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis oder Genehmigung zu versagen bzw. zu widerrufen.

A large black rectangular redaction box covers the right side of the page, from approximately x=908 to x=994 and y=361 to y=500. A small white letter 'E' is positioned in the bottom right corner of this redacted area.

E

Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Vom 23. November 2006
(GVBl. I S. 606),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 10. Juli 2024
(GVBl. 2024 I Nr. 33)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten zu verbessern,
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen sowie
3. die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff

1. »Verkaufsstellen« Ladengeschäfte aller Art, insbesondere Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, Ladengeschäfte von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und Hofläden sowie Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden;
2. »digital Kleinstsupermärkte« vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden;
3. »Feilhalten« das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen; dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen entgegengenommen werden können;
4. »Reisebedarf« insbesondere Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Schreibmaterialien, Bild- und Tonträger aller Art, Reiseandenken, Spielzeug, Bedarf für die Reiseapotheke und Reisetoilette, Tabakwaren, Blumen, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten und Zubehörartikel, sofern diese eine Nebenleistung der aufgeführten Waren darstellen;
5. »Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs« Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel;
6. »Zubehörartikel« Erzeugnisse und Waren, die üblicherweise im Zusammenhang mit einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässigen Feilhalten stehen und dieses ergänzen;
7. »Feiertage« die gesetzlichen Feiertage.

(2) Für das Feilhalten von Waren innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit in den einzelnen Vorschriften keine anderen Regelungen getroffen sind.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf gewerblich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen oder für gewerbe- rechtlich zugelassene Großmärkte, wenn keine Waren für den Verkauf an den Endver- braucher feilgehalten werden,
2. auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in einem engen Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nicht gewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherber- gungseinrichtungen sowie in Museen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr und
3. am 31. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.

Während dieser Zeiten ist auch das Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten.

(3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für das Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen auf Volksfesten, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

(4) Die Gemeinden können

1. abweichend von Abs. 2 Nr. 1 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist,
2. in den Grenzen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, des § 5 und des § 6 einen geschäftlichen Verkehr auf Großmärkten zum Verkauf an den Endverbraucher zulassen.

(5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat die Inhaberin oder der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Bei den jeweiligen Öffnungszeiten sind die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

§ 4 Sonderöffnungszeiten

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen

1. Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatztei- len für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf,
2. Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahn- höfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf,

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem
Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der
staatlichen Gesundheitsverwaltung¹⁾²⁾**

Vom 13. Mai 2011
(GVBl. I S. 195),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025
(GVBl. 2025 I Nr. 3²⁾)

§ 1

- (1) Zuständige Behörde nach
1. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324), in der jeweils geltenden Fassung und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
 2. dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und
 3. der Verordnung (EU) Nr. 2016/793 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union vom 11. Mai 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 39)
- ist, soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betroffen sind, das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

(2) Zuständige Behörde nach der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044), ist das für das Arzneimittelwesen zuständige Ministerium, soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betroffen sind.

§ 2

Zuständige Behörde nach dem Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

1) GVBl. II 354-36

2) Durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung vom 9. Dezember 2022 wurde das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege errichtet. Es wurden das Hessische Landes- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen und zahlreiche Gesundheitsdezernate im Regierungspräsidium Darmstadt zu einer zentralen Behörde zusammengefasst.

§ 3

Zuständige Behörde nach

1. dem PTA-Berufsgesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),
 2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148),
 3. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
- ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die

1. Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109),
 - a) bei Ärztinnen und Ärzten,
 - b) bei Zahnärztinnen und Zahnärzten,
 - c) bei pharmazeutischen Unternehmen im Falle der Abgabe von Diamorphin,
 - d) in Apotheken,
 - e) im Falle von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f des Betäubungsmittelgesetzes zwischen Apotheken und
 - f) in Krankenhäusern und
2. Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207),

ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

(2) Zuständige Behörde für die

1. Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Drogenkonsumräumen nach § 10a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. September 2001 (GVBl. I S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737),
2. Erteilung der Erlaubnis zur diamorphingestützten Substitution nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2a des Betäubungsmittelgesetzes und § 5a Abs. 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), und
3. staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes

ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde für die Überwachung von Drogenkonsumräumen nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Die Überwachung einer sicheren Lebensmittelproduktion und -verarbeitung in Hessen ist Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Die gesetzliche Pflicht, für die Sicherheit von Lebensmittelprodukten zu sorgen, liegt bei den Lebensmittelunternehmen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft regelmäßig, ob die Unternehmen ihrer Pflicht nachkommen.

M

Leitlinien der Lebensmittelüberwachung

2-Behörden-Prinzip: Betriebe, die eine hohe Risikoeinstufung haben, werden regelmäßig Kontrollen unterzogen, bei der die Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise gemeinsam mit Personal des Regierungspräsidiums die Betriebsräume überprüfen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt risikoorientiert.

Qualitätsmanagement: Das Qualitätsmanagement und die Auditierung der Tätigkeit der zuständigen Behörden bilden einen wichtigen Baustein für eine funktionierende und einheitliche Lebensmittelüberwachung in Hessen. Im Rahmen von Audits wird untersucht, ob Prozesse, Anforderungen und Richtlinien die geforderten Standards erfüllen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bei der Entwicklung der Qualitätsstandards eingebunden.

Aus- und Weiterbildung stärken: Qualifiziertes Personal ist der Schlüssel zu guten Kontrollen. Daher hat das Land Hessen mit Baden-Württemberg eine Rahmenvereinbarung zur intensiven Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiter- sowie Fortbildung von Personal in der Veterinärverwaltung, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung abgeschlossen. Gerade mit Blick auf immer bessere Analysemethoden in den Laboren ist es wichtig, dass das Lebensmittelkontrollpersonal auf dem aktuellen Stand ist.

Kontrolle der Risikoeinstufung: Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) werden Lebensmittelbetriebe in verschiedene Risikoklassen eingeteilt. Diese Einstufung wird durch die Lebensmittelüberwachungsämter vorgenommen und bestimmt die Häufigkeit der Betriebskontrollen. Die Regierungspräsidien wiederum überprüfen diese Risikoeinstufung auf Plausibilität. Die Zuständigkeit der Kreise bleibt dabei unangetastet.

Berichtspflicht gegenüber den Fachaufsichtsbehörden: Konkrete Vorgaben machen klar, in welchen Fällen die jeweiligen Behörden an die Fachaufsicht berichten müssen.

Zuständigkeiten

Die oberste Fachaufsicht hat das Hessische Landwirtschaftsministerium und ist damit, neben den Regierungspräsidien, zuständig für den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken sowie vor Irreführung und Täuschung.

Die Regierungspräsidien sind Fachaufsichtsbehörden. Die drei Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel sind – wie auch das Ministerium – als Fachaufsichtsbehörden für die Ämter des jeweiligen Regierungsbezirks tätig. Daneben haben sie auch eigene Aufgaben, wie etwa die Zulassung von bestimmten Betrieben. Seit 2021 verstärkten die Regierungspräsidien außerdem die Veterinärämter bei risikoorientierten Kontrollen bestimmter Betriebe.

Die Veterinärämter der Landkreise führen die Kontrollen vor Ort durch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinärämter überprüfen in regelmäßigen Abständen im Rahmen von unangekündigten, risikoorientierten Betriebskontrollen und Probeentnahmen, ob die rechtlichen Anforderungen durch die Lebensmittelunternehmen im Sinne des Verbraucherschutzes eingehalten werden. Sie nehmen Proben vor Ort, ordnen Maßnahmen an und kontrollieren, ob Verstöße abgestellt wurden. Die Kontrollen werden in Betrieben für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände oder kosmetische Mittel und im Einzelhandel durchgeführt. Auch Einrichtungen der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung werden regelmäßig kontrolliert. Die Veterinärämter sind bei den Landrats- und Oberbürgermeistern angesiedelt. Hier können Verbraucherinnen und Verbraucher Hinweise und Beschwerden abgeben und erhalten bei Fragen Rat und Auskunft.

Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) untersucht die Proben. Für die Untersuchung und rechtliche Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen ist der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) in Gießen und an weiteren Standorten in Wiesbaden und Kassel verantwortlich. Im LHL untersuchen Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker, Chemikerinnen und Chemiker sowie Tierärztinnen und Tierärzte die Proben. **Die Einfuhr von Lebensmitteln am Flughafen Frankfurt/Main wird von der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH) überwacht.**